

# Satzung der Verbandsgemeinde Bad Hönningen über die Bildung eines Beirats für Senior: innen und Menschen mit Behinderung

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung:

## § 1

### **Einrichtung eines Beirats für Senior: innen und Menschen mit Behinderung**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) sowie der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen in der Verbandsgemeinde Bad Hönningen wird ein **Beirat für Senior: innen und Menschen mit Behinderung** gebildet; im Weiteren Beirat genannt.

## § 2

### **Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat ist die Interessenvertretung der Senior: innen sowie der Menschen mit Behinderung. Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Senior: innen und behinderter Menschen in der Verbandsgemeinde berühren; gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sich der Beirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Der Beirat kann zur Aufgabenbewältigung Arbeitsgruppen u. ä. einrichten.
- (2) Auf Antrag des Beirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 Satzes 2 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Zur Vertretung des jeweiligen Antrages hat der/die Vorsitzende des Beirats bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied in der Verbandsgemeinderatssitzung das Rederecht. Zudem kann der Vorsitzende des Beirats bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse beratend teilnehmen, sofern die Belange von Senior: innen und Menschen mit Behinderung in der Verbandsgemeinde berührt werden.
- (3) Der Beirat arbeitet überparteilich, verbandsunabhängig und konfessionell neutral.
- (4) Zur Aufgabenwahrnehmung erhebt der Beirat in den vier Kommunen der Verbandsgemeinde eigenständig anfallende Themen, die die Interessen des Beirates tangieren könnten.

### **§ 3**

#### **Bildung und Mitglieder des Beirats**

- (1) Der Beirat hat bis zu 15, mindestens aber fünf Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats werden in einer eigens dazu von der Verbandsgemeindeverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung der Seniorinnen und Senioren und der Menschen mit Behinderung der Verbandsgemeinde für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates in geheimer Wahl gewählt.  
  
Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Sinne des Schwerbehindertengesetzes behindert oder sachkundige Person sind. Die konstituierende Sitzung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 15 zum Beirat wählbare Einwohnerinnen und Einwohner erschienen sind. Wählbar sind auch bei der konstituierenden Sitzung nicht anwesende, jedoch sich zur Wahl bereiterklärte Personen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats üben ein Ehrenamt aus.
- (4) Die Mitglieder des Beirats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € pro Sitzung. Hierzu zählen auch Arbeitsgruppensitzungen. Vorsitzende/r und Schriftführer/in erhalten pro Sitzung 40 €.

### **§ 4**

#### **Vorsitz und Verfahren**

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in. Zudem werden gewählt zwei stellvertretende Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Schriftführer/in. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Beiratsmitglieder.
- (2) Der/Die Vorsitzende lädt nach Absprache mit der Verwaltung (vgl. Absatz 8) den Beirat per einfacher E-Mail ein. Entsprechend der Regelungen der GemO sollen zwischen Einladung und Sitzung vier volle Kalendertage liegen.
- (3) Der Beirat tagt einmal im Quartal. Über jede Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift durch die/den Schriftführer/in zu fertigen.
- (4) Die/der Vorsitzende des Beirats berichtet halbjährlich in einer Sitzung des Verbandsgemeinderates über die Tätigkeiten des Beirats.
- (5) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sowie die Fraktionssprecher der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen (bzw. deren Stellvertreter) können an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilnehmen. Hierzu nimmt der Vorsitzende diesen Personenkreis ebenfalls in den E-Mailverteiler der Einladung mit auf. Der Beirat wird über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Verbandsgemeinde, die die in § 1 genannten Personen betreffen informiert.
- (6) Weiterhin informiert der Bürgermeister den Beirat frühzeitig über die Beratung und Beschlussfassung in Sitzungen des Verbandsgemeinderates oder seiner Ausschüsse anstehenden Angelegenheiten, die die Belange der Senior: innen sowie der Menschen mit

Behinderung berühren und gibt dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß §2.

(7) Dem Beirat werden geeignete Räume für seine Tätigkeit von der Verbandsgemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende Reservierungsanfrage hat frühzeitig zu erfolgen.

(8) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung. Hierzu benennt die Verbandsgemeindeverwaltung eine zentrale Ansprechstelle. Soweit erforderlich, findet durch die Verbandsgemeindeverwaltung in Absprache mit dem Bürgermeister darüber hinaus anlassbezogen eine Beratung des Beirats statt.

(9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

## **§ 5 Jährlicher Zuschuss**

Dem Beirat wird ein jährliches Budget von 1.000 € für Projekte und konkrete Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

## **§ 6 Mitgliedschaft im Landesseniorenrat**

Der Beirat der Verbandsgemeinde Bad Hönningen ist Mitglied im Landesseniorenrat Rheinland-Pfalz e.V.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.07.2021 außer Kraft.

Bad Hönningen, 27.03.2025

Jan Ermtraud  
Bürgermeister